

# RS OGH 1986/3/25 14Ob31/86 (14Ob32/86 - 14Ob40/86), 9ObA287/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1986

## Norm

ARG §3 Abs1

AZG §10

## Rechtssatz

Die höhere Entlohnung der Sonntagsarbeit (auch wenn sie nicht Überstundenarbeit ist) soll die Beeinträchtigung der dem Arbeitnehmer im Regelfall gebührenden Wochenendruhe, in die der Sonntag zu fallen hat (§ 3 Abs 1 ARG), abgelten. Die Gründe für die höhere Entlohnung von Überstundenarbeit und von Sonntagsarbeit gehen somit nicht (zur Gänze) ineinander auf.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 31/86

Entscheidungstext OGH 25.03.1986 14 Ob 31/86

Veröff: RdW 1986,249

- 9 ObA 287/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 287/90

nur: Die höhere Entlohnung der Sonntagsarbeit (auch wenn sie nicht Überstundenarbeit ist) soll die Beeinträchtigung der dem Arbeitnehmer im Regelfall gebührenden Wochenendruhe, in die der Sonntag zu fallen hat (§ 3 Abs 1 ARG), abgelten. (T1) Beisatz: Auch bei Gewährung von Ersatzruhe in der folgenden Arbeitswoche wird es vom Arbeitnehmer im allgemeinen als erschwerend empfunden, wenn er an einem Sonntag, an dem der überwiegende Teil der arbeitenden Bevölkerung die Freizeit genießt, arbeiten muß. (T2) Veröff: RdW 1991,184

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0052333

## Dokumentnummer

JJR\_19860325\_OGH0002\_0140OB00031\_8600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)